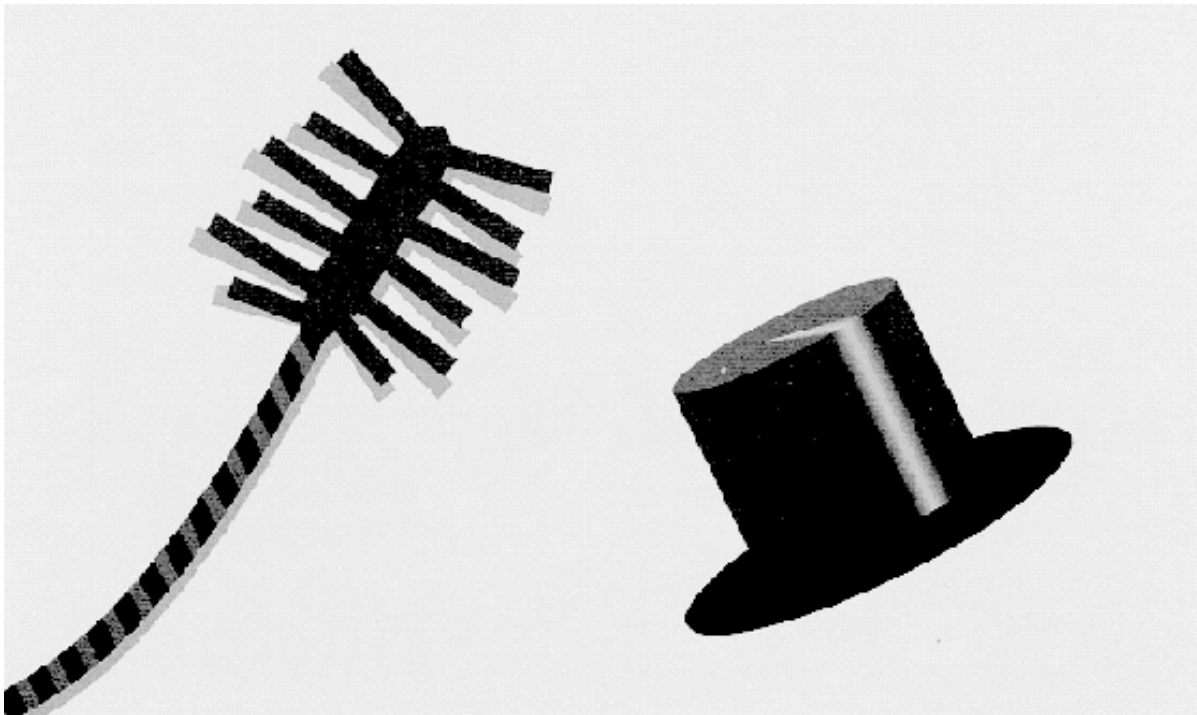


Kaminfeger - Tarif 2013

**für die Bezirke
Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen,
Gonten und Oberegg sowie für die Feuer-
schaugemeinde Appenzell**

E:\Daten\EWBA\UWES\OFFICE\KAMINFEG\TARIF2013.docx



Dieser Tarif tritt auf den **1. Juni 2013** in Kraft und ersetzt den bisherigen Tarif vom 1. Juni 2009.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Art. 1. Dieser Tarif bezweckt die einheitliche Abgeltung der Leistungen des Kaminfegers für seine Reinigungsarbeiten in den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Obereggen und der Feuerschaugemeinde Appenzell.

1.2 Geltungsbereich

Art. 2. Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für die dem Kaminfegermeister von der zuständigen Behörde übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von feuerpolizeilichen Mängeln.

1.3 Reinigungsmethode

Art. 3. Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe Reinigung gewährleistet. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde die Reinigungsmethode vorschreiben.

2. Entschädigung

2.1 Bemessung der Entschädigung

Art. 4. Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe. Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird. Hinzu kommen allfällige Sonderkosten gemäss Art. 14.

2.2 Tarif nach Vorgabezeit

2.2.1 Grundsatz

Art. 5. Mit der Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizei-Meldungen gemäss Art. 2 sind darin eingeschlossen.

2.2.2 Ausnahme

Art. 6. Wird die Vorgabezeit, aus Gründen die in der Anlage liegen, um mehr als 20%, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen (Art. 7).

2.3 Tarif nach Aufwand

Art. 7. Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person im Objekt für die Arbeiten an der Feuerungsanlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfällige Feuerpolizei Meldungen gemäss Art. 2 abgegolten.

Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist (Art. 5 und 6).

2.4 Grundtaxe

Art. 8. Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers).

Die Grundtaxe darf nur 1 mal pro selbständigem Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.

2.5 Zusatzarbeiten

2.5.1 Grundsatz

Art. 9. Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümer, Mieter oder Vertretern ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

2.5.2 Alkalische Heizkesselreinigung

Art. 10. Die alkalische Heizkesselreinigung die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

2.6 Besondere Fälle

Art. 11. Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugewiesenen Gebietes kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden.

Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die entsprechende Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden. Die

aufgewendete Zeit ist auf die gereinigten Objekte im Verhältnis aufzuteilen. Dasselbe gilt auch für allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

2.7 Unmöglichkeit der Reinigung

Art. 12. Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

2.8 Überzeit

Art. 13. Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

| | |
|---|--------|
| Überzeit (18.00 - 20.00, 06.00 - 07.00 Uhr) | + 25% |
| Samstags- und Nachtarbeit (20.00 - 06.00 Uhr) | + 50% |
| Sonntagsarbeit | + 100% |

2.9 Sonderkosten

Art. 14. Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen.

2.10 Rechnungsstellung

Art. 15. Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs. Reklamationen gegen Rechnungsstellung und Arbeitsausführung sind beim zuständigen Kaminfegermeister anzubringen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Tarif stützt sich auf Art. 8 der kantonalen Feuerschutzverordnung vom 30. November 1999.

3.1 Vollzug

Art. 16. Die zuständige Behörde kann für die Anwendung dieses Tarifes Weisungen erteilen.

3.2 Rechtspflege

Art. 17. Beschwerden bezüglich Anwendung dieses Tarifs sind innert 20 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung der zuständigen Behörde unter Beilage der Rechnung einzureichen.

Die Zuständigkeit des Zivilrichters bleibt vorbehalten.

3.3 Inkrafttreten

Art. 18. Dieser Tarif samt Anhang tritt auf den Zeitpunkt gemäss Beschluss der zuständigen Behörden in Kraft.

Erläuterungen zur Rechnung

1. Tarif

Der gültige Kaminfegertarif kann beim Kaminfegermeister oder bei der zuständigen Behörde bezogen oder eingesehen werden.

2. Tarif nach Vorgabezeit

In der Regel wird nach den vorgedruckten Vorgabezeiten abgerechnet. Diese entsprechen dem durchschnittlichen, reinen Arbeitsaufwand für die Reinigung. Wird die Vorgabezeit aus Gründen die in der Anlage liegen um mehr als 20%, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand mit Grundtaxe abzurechnen.

3. Tarif nach Aufwand

Nicht tarifierte Arbeiten werden nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet. Massgebend ist die reine Arbeitszeit am Objekt.

4. Grundtaxe

Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Objekt nicht direkt zugeordnet werden können (Arbeitsweg, Anzeige, Arbeitsvorbereitung, Feuerpolizeirapporte, Bereitstellen und Reinigen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeug und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspause und persönliche Reinigung des Kaminfegers). Die Grundtaxe beträgt 17 Minuten und darf nur einmal pro selbständigem Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.

Kann eine ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

5. Zusatzarbeiten

Zusatzarbeiten sind freiwillig und nicht tarifiert. Sie dürfen nur im Einverständnis mit dem Eigentümer der Anlage erfolgen. Die Mehrkosten für die alkalische Heizkesselreinigung (zeitlicher Mehraufwand, Material, Entsorgung, etc.) dürfen ca. 50% der Kosten einer ordentlichen, mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe nicht überschreiten.

6. Reklamationen

Reklamationen gegen Rechnungstellung und Arbeitsausführung sind beim zuständigen Kaminfegermeister anzubringen.

Beschwerden gegen die Anwendung des Tarifs sind innert 20 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung der zuständigen Behörde (Bezirksrat bzw. Feuerschaugemeinde) unter Beilage der Rechnung einzureichen.

Tarifanhang

Vorgabezeiten

1. Zentralheizungen (inkl. Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)

Leistung

| kW zeit | | kcal/h(1kW = 860 kcal/h) | Vorgabe- zeit | |
|------------|---|--------------------------|-------------------|-----|
| | | | in Minuten | |
| bis | - | 30 | bis - 25 800 | 50 |
| 30.1 | - | 40 | 25 801 - 34 400 | 60 |
| 40.1 | - | 50 | 34 401 - 43 000 | 65 |
| 50.1 | - | 60 | 43 001 - 51 600 | 70 |
| 60.1 | - | 70 | 51 601 - 60 200 | 75 |
| 70.1 | - | 80 | 60 201 - 68 800 | 80 |
| 80.1 | - | 90 | 68 801 - 77 400 | 85 |
| 90.1 | - | 100 | 77 401 - 86 000 | 90 |
| 100.1 | - | 150 | 86 001 - 129 000 | 110 |
| 150.1 | - | 200 | 129 001 - 172 000 | 125 |
| 200.1 | - | 250 | 172 001 - 215 000 | 140 |
| 250.1 | - | 300 | 215 001 - 258 000 | 155 |
| 300.1 | - | 350 | 258 001 - 301 000 | 170 |
| 350.1 | - | 400 | 301 001 - 344 000 | 180 |
| 400.1 | - | 450 | 344 001 - 387 000 | 190 |
| 450.1 | - | 500 | 387 001 - 430 000 | 200 |
| 500.1 | - | 600 | 430 001 - 516 000 | 210 |
| 600.1 | - | 700 | 516 001 - 602 000 | 220 |
| 700.1 | - | 800 | 602 001 - 688 000 | 230 |
| 800.1 | - | 900 | 688 001 - 774 000 | 240 |
| 900.1 | - | 1000 | 774 001 - 860 000 | 250 |

Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW

nach Aufwand

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
ab 6 1/10 Heizungsvorgabezeit

1.3 Reinigung von Filteranlagen

nach Aufwand

2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. drei Züge

| | |
|---------------------------|------------|
| bis 20 kW (17200 kcal/h) | 45 Minuten |
| ab 20.1 kW (17201 kcal/h) | 55 Minuten |

Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug) 4 Minuten

Zuschlag für Bratöfen 4 Minuten

3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und ähnliche Anlagen

Grundansatz inkl. ein Zug 12 Minuten

Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug) 4 Minuten

Zuschlag je Aufsatz 6 Minuten

4. Lochherde

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher 10 Minuten

Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten) 4 Minuten

Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten 4 Minuten

5. Plattenherde

bis 30 dm² Herdoberfläche 18 Minuten

Zuschlag für weitere 10 dm² je 4 Minuten

Zuschlag für Warmwasser und Boilereinbauten 4 Minuten

Zuschlag für Bratöfen 4 Minuten

6. Ölöfen

bis 10 kW (8600 kcal/h), 1 Brenner 20 Minuten

ab 10.1 kW (8601 kcal/h), 1 Brenner 25 Minuten

Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung 5 Minuten

Verbrennungsluftventilator 10 Minuten

7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleiche Anlagen

nach Aufwand

8. Kamine und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3 - 7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und die Verbindungswege separat berechnet.

8.1 Kamine

| | |
|------------------------|------------|
| bis 9.00 m Länge | 12 Minuten |
| 9.01 bis 15.00 m Länge | 16 Minuten |
| 15.01 m und länger | 20 Minuten |

8.2 Steigbare Kamine

Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen

nach Aufwand

8.3 Ausbrennen

nach Aufwand

8.4 Verbindungswege

| | |
|--|--------------|
| 3.00 - 5.00 m Länge | 6 Minuten |
| 5.01 - 8.00 m Länge | 10 Minuten |
| 8.01 m und länger (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge) | nach Aufwand |

9. Gasfeuerungen

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

nach Aufwand

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben

nach Aufwand

11. Kontrollarbeiten

nach Aufwand

12. Grundtaxe

17 Minuten

13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmittel

Die Mehrkosten dürfen ca. 50% der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.

14. Entschädigungsansätze (ohne Mehrwertsteuer)

| Zeitaufwand | Meister und Geselle | Lehrling |
|-------------|---------------------|-----------|
| je Minute | Fr. 1.30 | Fr. 0.51 |
| je Stunde | Fr. 78.00 | Fr. 30.60 |

Appenzell, 1. Juni 2013